

WAS GILT DERZEIT IM LANDKREIS REGEN (AB 20.09.2021)

Nachdem am Montag, 1.09.2021, die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erlassen wurde und die 7-Tage-Inzidenz über 35 liegt, gelten im Landkreis Regen ab Montag, 20.09.2021, folgende Regelungen:

1. 3G-Regel in Innenräumen:

Für folgende Bereiche ist ein Nachweis eines der „3G“s notwendig

- Innengastronomie
- Öffentliche und private Veranstaltungen in geschlossenen Räumen; Ausnahme: private Räumlichkeiten
- Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen in geschlossenen Räumen (Friseur, Fuß- und Nagelpflege, Kosmetik etc.)
- Sportausübung in geschlossenen Räumen, Sportstätten, praktische Sportausbildung, Fitnessstudios
- Sport- und Kulturveranstaltungen in geschlossenen Räumen
- Kinos, Museen, Ausstellungen etc.
- Freizeiteinrichtungen in geschlossenen Räumen (Bäder, Thermen, Saunen, Solarien, Freizeitparks, Führungen, Besucherbergwerke, Seilbahnen, Indoorspielplätze, Spielhallen etc.), touristischer Bahn- und Reisebusverkehr
- Bibliotheken und Archive
- Berufliche Aus-, Fort-, Weiterbildung (außer innerbetriebliche Veranstaltungen), außerschulische Bildung, Musikschulen, Fahrschulen, Hochschulen, Tagungen, Kongresse
- Beherbergung: bei Ankunft sowie zusätzlich jede weiteren 72 Stunden Nachweis vorzulegen

Für folgende Bereiche ist **inzidenzunabhängig immer ein Nachweis eines der 3Gs** notwendig:

- Besuch von Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen
- Zugang zu Messen mit mehr als 1000 Personen
- Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen

2. Kontaktbeschränkung:

- Die Kontaktbeschränkungen entfallen bis auf Weiteres.

3. Einzelhandel, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe:

3.1. Öffnung unter Einhaltung der folgenden Maßgaben zulässig:

- Abstandsgebot (1,5 m) zu beachten
- Keine Quadratmeterbeschränkung mehr zu beachten
- Medizinische Maskenpflicht (=OP-Maske) für Kunden sowie für Personal soweit keine geeigneten Schutzwände
- Schutz- und Hygienekonzept vom Betreiber auszuarbeiten

3.2. Körpernahe Dienstleistungen:

- Kontaktdaten der Kunden werden erhoben
- medizinische Gesichtsmaske für Kunden und Personal
- 3G-Regel in Innenräumen zu beachten

3.3. Märkte unter freiem Himmel:

- Märkte sind zulässig
- Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage des Rahmenkonzepts Märkte auszuarbeiten

4. Gastronomie

- Sperrstunde entfallen
- Medizinische Maskenpflicht für Personal und Gäste im Innenbereich
- Kontaktdatenerhebung der Gäste
- Tanzen in geschlossenen Räumen nicht zulässig, außer im Rahmen von zulässigen Veranstaltungen
- Musikbeschallung- und begleitung ist lediglich als Hintergrundmusik zulässig
- Ausarbeitung eines Hygienekonzeptes durch den Betreiber
- 3G-Regel in Innenräumen zu beachten

5. Sport

- Unter freiem Himmel:
 - Sportausübung ohne Personenbegrenzung zulässig
 - bis zu 1000 Zuschauer: Schutz- und Hygienekonzept für Veranstaltung zu erstellen
 - bei mehr als 1000 Zuschauern:
 - Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und verpflichtend vorab Kreisverwaltungsbehörde zur Prüfung vorzulegen
 - Eintrittskarten dürfen nur personalisiert verkauft werden
 - Verkauf/Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke untersagt
 - Alkoholisierten Personen darf kein Zutritt gewährt werden
 - 3G sind inzidenzunabhängig zu beachten
- im Innenbereich:
 - Sportausübung ohne Personenbegrenzung
 - 3G-Regel zu beachten und durch Veranstalter/Betreiber zu kontrollieren
 - bis zu 1000 Zuschauer:
 - Schutz- und Hygienekonzept für Veranstaltung zu erstellen
 - Wahlmöglichkeit des Veranstalters:
 - Platzierung der Zuschauer mit Mindestabstand zwischen jedem Hausstand
-> keine Maskenpflicht am Platz)
 - Platzierung der Zuschauer ohne Abstand
-> Maskenpflicht gilt auch am Platz
 - bei mehr als 1000 Zuschauern gilt zusätzlich:
 - Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und verpflichtend vorab Kreisverwaltungsbehörde zur Prüfung vorzulegen
 - Eintrittskarten dürfen nur personalisiert verkauft werden
 - Verkauf/Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke untersagt
 - Alkoholisierten Personen darf kein Zutritt gewährt werden
 - 3G sind inzidenzunabhängig zu beachten
- Medizinische Maskenpflicht für Sportler soweit kein Sport ausgeübt wird
- Rahmenkonzept Sport ist zu beachten

6. Schulen

- Für die Schulen gilt: Präsenzunterricht
- Teilnahme an Unterricht, Notbetreuung, Mittagsbetreuung nur möglich, wenn Schüler/in:
 - o drei Mal wöchentlich einen Testnachweis erbringt oder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest durchführt
 - o in der Grundschulstufe und an Förderschulen mit bestimmten Schwerpunkten zwei Mal wöchentlich eine PCR-Pooltestung durchgeführt wird, sofern dies vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus entschieden wurde
- Medizinische Maskenpflicht auch am Platz; bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 darf auch textile Mund-Nasenbedeckung getragen werden

7. Kindertageseinrichtungen bzw. Kindergärten

- Kindertageseinrichtungen etc. geöffnet

8. Außerschulische Bildung, Hundeschulen, Musikunterricht

- Angebote der beruflichen Aus-, Fort-, Weiterbildung in Präsenzform zulässig
- Angebote der außerschulischen Bildung in Präsenzform zulässig
- Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform zulässig.
- 3G-Regel in Innenräumen zu beachten und vom Veranstalter/Betreiber zu kontrollieren
- Medizinische Maskenpflicht in Innenräumen, außer am festen Platz bei Einhaltung des Mindestabstands

9. Kulturstätten und -veranstaltungen

- Öffnung Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Kinos sowie kulturelle Veranstaltungen zulässig:
 - o 3G-Regel in Innenräumen zu beachten und von Veranstalter/Betreiber zu kontrollieren
 - o Zuschauerzahl:
 - o bis zu 1000 Zuschauer: Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen
 - o mehr als 1000 Zuschauer:
 - o Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und verpflichtend vorab Kreisverwaltungsbehörde zur Prüfung vorzulegen
 - o Eintrittskarten dürfen nur personalisiert verkauft werden
 - o Verkauf/Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke untersagt
 - o Alkoholisierten Personen darf kein Zutritt gewährt werden
 - o 3G sind inzidenzunabhängig zu beachten
 - o Maskenpflicht in Innenräumen: Wahlmöglichkeit des Veranstalters:
 - o Platzierung der Zuschauer mit Mindestabstand zwischen jedem Hausstand
-> keine Maskenpflicht am Platz
 - o Platzierung der Zuschauer ohne Abstand
-> Maskenpflicht gilt auch am Platz
 - o Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske für das Personal
 - o Schutz- und Hygienekonzept vom Veranstalter/Betreiber auszuarbeiten
 - o Kontaktdatenerhebung der Besucher
 - o Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen zu beachten

WAS GILT DERZEIT IM LANDKREIS REGEN (AB 20.09.2021)

- Öffnung von Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, zoologische und botanische Gärten:
 - o 3G-Regel in Innenräumen zu beachten und von Betreiber zu kontrollieren
 - o Abstandsgebot von 1,5 m
 - o Medizinische Maskenpflicht für Besucher in Innenräumen
 - o Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske für das Personal
 - o Kontaktdatenerhebung der Besucher
 - o Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen
 - o Rahmenkonzept zu beachten

10. Beherbergung

- 3G-Regel zu beachten und von Betreiber zu kontrollieren; Testnachweis (sofern erforderlich) bei Anreise sowie alle weiteren 72 Stunden notwendig
- Abstandsgebot von 1,5 m
- Medizinische Maskenpflicht für Gäste und Personal in Innenräumen
- Kontaktdatenerhebung der Gäste
- Weitere Regelungen gem. Rahmenkonzept Beherbergung

11. Freizeiteinrichtungen

- Für den Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen sowie Führungen in Schauhöhlen und Besucherbergwerken sowie touristische Bahn- und Reisebusverkehre gilt:
 - o 3G-Regel in Innenräumen zu beachten und von Betreiber zu kontrollieren
 - o Abstandsgebot von 1,5 m
 - o Medizinische Maskenpflicht für Besucher und Personal in Innenräumen
 - o Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen
- Für Freizeitparks, Indoorspielplätze, Schwimmbäder, Saunen, Spielhallen etc. gilt:
 - o 3G-Regel in Innenräumen zu beachten und von Betreiber zu kontrollieren
 - o Abstandsgebot von 1,5 m
 - o Medizinische Maskenpflicht für Besucher und Personal
 - o Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen

12. Private Veranstaltungen (Vereinssitzungen, Geburtstagsfeier etc.)

- Keine Personenbegrenzung
- 3G-Regel in Innenräumen zu beachten, außer in privaten Räumlichkeiten
- Bei Veranstaltung mit mehr als 100 Teilnehmern: Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts durch Veranstalter

Aktuelle 14. BayIfSMV (Stand 18.09.2021):

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_14

FAQs des StMGP: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>

FAQs des StMI: <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>